



ORTSBÜRGERGEMEINDE BÜTTIKON

Reglement über das Ortsbürgerrecht

Gültig ab 16. Juni 2017



Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
§ 1 Ortsbürgerrecht	3
II. ERWERB DES ORTSBÜRGERRECHTES	3-4
§ 2 Orts- und Gemeindebürgerrecht.....	3
§ 3 Erwerb von Gesetzes wegen.....	3
§ 4 Erwerb durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung	4
§ 5 Entgeltliche Aufnahme in das Ortsbürgerrecht	4
§ 6 Unentgeltliche Aufnahme in das Ortsbürgerrecht	4
§ 7 Ehrenbürger	4
§ 8 Verfahren	4
III. GEBÜHREN	5
§ 9 Einkaufsgebühr	5
§ 10 Zuweisung der Gebühren	5
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
§ 11 Inkrafttreten	5



Die Ortsgemeinde Büttikon erlässt gestützt auf:

- das Gesetz über die Ortsgemeinden vom 19. Dezember 1978, SAR 171.200, § 7 Abs. 2 lit. f)
- das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 12. März 2013, SAR 121.200
- die Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV) vom 16. Dezember 2015, SAR 121.213
- das Gesetz über das Ortsbürgerrecht (OBüG) vom 22. Dezember 1992, SAR 121.300

folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

¹ Die Ortsgemeindeversammlung prüft neue Einbürgerungsgesuche, welche zur Stärkung der Ortsgemeinde führen, wohlwollend. Ortsbürgerrecht

² Das Ortsbürgerrecht gewährt dem Berechtigten nach Massgabe der jeweils geltenden Rechtsgrundlagen Anspruch auf Teilnahme an den Ortsgemeindeversammlungen sowie an der Verwaltung des Ortsgemeingutes.

³ Die Ortsgemeinde Büttikon will durch Aufnahme von Personen in das Ortsbürgerrecht ihren Bestand und ihre Weiterentwicklung sichern.

II. ERWERB DES BÜRGERRECHTES

§ 2

In das Ortsbürgerrecht von Büttikon können nur Personen aufgenommen werden, die bereits das Gemeindebürgerrecht von Büttikon besitzen. Orts- und Gemeindebürgerrecht

§ 3

Ortsbürger wird von Gesetzes wegen, wer

- a) das Gemeindebürgerrecht von Gesetzes wegen oder durch erleichterte Einbürgerung erwirbt, wenn die das Bürgerrecht vermittelnde Person (Vater, Mutter, Ehegatte) das Ortsbürgerrecht besitzt; Erwerb von Gesetzes wegen
- b) das Gemeindebürgerrecht durch Wiedereinbürgerung erwirbt, wenn er vor dem Bürgerechtsverlust Ortsbürger war.



§ 4

Durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung kann das Ortsbürgerrecht erworben werden:

- a) durch entgeltliche Einbürgerung;
- b) durch unentgeltliche Einbürgerung;
- c) durch Verleihung ehrenhalber.

Erwerb durch
Beschluss der
Ortsbürger-
gemeindever-
sammlung

§ 5

¹ Personen, welche Büttikon als ihre Heimat betrachten und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert sind, können durch Beschluss der Ortsbürgergemeinde entgeltlich in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Büttikon aufgenommen werden, wenn sie

Entgeltliche
Aufnahme in
das Orts-
bürgerrecht

- a) das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Büttikon besitzen und
- b) insgesamt während mindestens 10 Jahren in Büttikon Wohnsitz haben.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechtes.

§ 6

Die Ortsbürgergemeinde kann Personen, die sich um die Gemeinde Büttikon in ausserordentlichem Masse verdient gemacht haben und die Voraussetzungen gemäss § 5 erfüllen, unentgeltlich in das Ortsbürgerrecht aufnehmen.

Unentgeltliche
Aufnahme in
das Orts-
bürgerrecht

§ 7

Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann an Personen, die für die Gemeinde Büttikon, insbesondere für die Ortsbürgergemeinde, ausserordentliche Verdienste geleistet haben, und das Gemeindebürgerrecht von Büttikon besitzen, mit ihrem Einverständnis unentgeltlich das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Ehrenbürger

§ 8

¹ Wer in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Büttikon aufgenommen zu werden wünscht, hat dem Gemeinderat ein schriftlich begründetes Gesuch mit allfälligen Unterlagen einzureichen.

Verfahren

² Der Gemeinderat prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme. Der Gesuchsteller wird ordentlicherweise zu einem Gespräch eingeladen.

³ Über die Aufnahme entscheidet schliesslich auf Antrag des Gemeinderates die Ortsbürgergemeindeversammlung.



III. GEBÜHREN

§ 9

- ¹ Die Einkaufsgebühr für das Ortsbürgerrecht beträgt:
bei einer Wohnsitzdauer von insgesamt weniger als 20 Jahren in Büttikon:
- a) Fr. 400.00 pro Ehepaar
 - b) Fr. 100.00 für den Ehegatten eines Ortsbürgers
 - c) Fr. 200.00 pro Person in den übrigen Fällen

Einkaufs-
gebühr

für die in der Einbürgerung einbezogenen unmündigen Kinder der
Gesuchsteller wird keine Abgabe erhoben.

§ 10

Die Einkaufsgebühren werden der Erfolgsrechnung der
Ortsbürgergemeinde gutgeschrieben.

Zuweisung
der Gebühren

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die
Ortsbürgergemeindeversammlung per 16. Juni 2017 in Kraft.

Inkrafttreten

ORTSBÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann

Der Gemeindevorsteher

5619 Büttikon, 16. Juni 2017

Gian Carlo Silvestri

Lukas Isler